



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Pädagogisches, Unterrichtsfragen

Kontakt: Volksschulamt, Pädagogisches, Unterrichtsfragen, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 51, info@vsa.zh.ch (ufr)
18. November 2020

Sicherheit beim Schwimmen und bei Aktivitäten im und am Wasser. Empfehlungen

Schwimmen ist Teil des Sportunterrichts. Für den Aufenthalt in, an und auf Gewässern treffen die Lehrpersonen die nötigen Sicherheitsmassnahmen (Zürcher Lehrplan 21, [Fachbereich Bewegung und Sport](#), Kapitel Sicherheit).

A. Stellung der Lehrperson

Der Lehrperson obliegt die Obhuts- und Aufsichtspflicht im Schwimmunterricht. Sie ergreift die notwendigen Massnahmen, um die Sicherheit zu gewährleisten. Die Prävention von Unfällen gilt es bereits in der Planung zu berücksichtigen. Sind Wasseraktivitäten geplant, schätzt die Lehrperson die möglichen Risiken ein und trifft die erforderlichen Massnahmen, um diese Risiken einzuschränken. Durch geeignete Aufgabenstellungen hält sie die Schülerinnen und Schüler an, Situationen und die eigenen Fähigkeiten realistisch einzuschätzen. Dabei ist den risikofreudigen wie auch den ängstlichen Schülerinnen und Schülern spezielle Beachtung zu schenken. Besonders beim Schwimmen im Freien oder anderen Betätigungen an und in Gewässern kennt die Lehrperson ihre Fähigkeiten und wählt die Begleitpersonen entsprechend aus (vgl. dazu auch das LCH-Merkblatt „Verantwortlichkeit und Haftpflicht der Lehrpersonen“).

B. Ausbildung und Eignung der Lehrpersonen: Mindestanforderungen

Um Schwimmunterricht zu erteilen, genügt ein Lehrdiplom, sofern Schwimmen Teil der Ausbildung war. Es wird empfohlen, das Wissen und insbesondere die Fähigkeiten im Bereich des Rettungsschwimmens periodisch aufzufrischen. Es gibt zahlreiche Anbieter (SLRG, swimsports usw.), die Aus- und Weiterbildungen ermöglichen.

Schwimmunterricht im Schwimm- oder Hallenbad

Je nach Gruppengrösse und Schwimmfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler ist eine geeignete Begleitperson beizuziehen (vgl. Kapitel D). Ist die Lehrperson selber nicht in der Lage, lebensrettende Sofortmassnahmen (Bergung aus dem Wasser, Reanimation) zu gewährleisten, muss die Begleitperson entsprechend ausgebildet sein.



Aktivitäten im oder auf dem Wasser ausserhalb von beaufsichtigten Badestellen

Schwimmen und Baden in Seen und stehenden Gewässern kann je nach Situation ein erhöhtes Risiko darstellen. Eine entsprechende Analyse der Situation und der Rahmenbedingungen ist daher notwendig. Schwimmen und Baden in stark fliessenden Gewässern stellt ein hohes Risiko dar, weshalb davon abzuraten ist.

Aktivitäten wie Bootsfahrten auf Gewässern dürfen nur unter der Beachtung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen und unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Das Tragen einer Schwimmweste ist dafür eine Voraussetzung.

C. Gefahrenabschätzung

Das Gefahrenpotential hängt von verschiedenen Faktoren ab. Wenn die örtlichen Verhältnisse nicht oder kaum bekannt sind, hat die Lehrperson die notwendigen Abklärungen vorgängig zu treffen. Vor dem Schwimmen sind Unterrichtsorganisation, Wassertiefe, Alter, Können und Disziplin der Schülerinnen und Schüler, Übersichtlichkeit, Anzahl und mögliche Störfaktoren anderer Badenden usw. zu beurteilen und abzuwägen. Sind die Risiken trotz den Sicherheitsvorkehrungen zu hoch oder ungewiss, ist auf die geplante Aktivität zu verzichten.

D. Begleitpersonen und Gruppengrösse

Grundsatz: Pro Klasse braucht es mindestens eine entsprechend befähigte Lehrperson (vgl. Kapitel B). Pro zwölf Kinder, die nicht oder nur teilweise schwimmen können, wird eine Lehr- oder Begleitperson empfohlen, die über ausreichende Fähigkeiten zur Übernahme der zugewiesenen Aufgaben verfügt. Bei Schülerinnen und Schülern, die sicher schwimmen können, kann dieser Richtwert pro Lehr- bzw. Begleitperson überschritten werden. Je nach Risiken und entsprechend erhöhtem Aufsichts- und Betreuungsbedarf sind die Gruppen pro Begleitperson kleiner zu halten.

Findet der Unterricht in einem Lehrschwimmbecken mit stehendem Wasser oder mit einem Hubboden statt, kann eine ausgebildete Schwimmlehrperson eine ganze Klasse betreuen. Findet der Schwimmunterricht in einem überwachten Schwimmbad statt, kann die Lehrperson die ganze Klasse betreuen.

Die Begleitpersonen müssen für ihre Aufgabe, die vorher klar zu bestimmen ist, geeignet sein. Deshalb müssen sie sorgfältig ausgesucht und instruiert werden. Ist die Begleitperson für lebensrettende Massnahmen zuständig, muss sie über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Die Frage, wer was wann macht, also die Aufgaben- und Rollenteilung zwischen Klassenlehr- und Begleitperson(en) muss geklärt sein. Das gilt auch bei Badeanlagen mit eigenem Aufsichtspersonal. Ohne besondere Abmachungen bleibt die Hauptverantwortung bei der Lehrperson.

E. Notfall

Die Notfallsituation ist stets einzuplanen. So muss die Lehrperson wissen, ob und wo Rettungsgeräte (Ringe, Würfel, Haken) und Erste-Hilfe-Gegenstände in greifbarer Nähe sind.

Allenfalls sind die Rettungsdienste zu alarmieren (Sanitätsnotruf Tel. 144, Polizeinotruf Tel. 117, Rega Tel. 1414). Auch sind Massnahmen zur Betreuung der anderen Schülerinnen und Schüler zu planen.

F. Rechtliches

Die Gemeinde haftet sowohl für Lehrpersonen als auch für Begleitpersonen (§§ 2 und 27 Haftungsgesetz), wenn diese in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen ihre Sorgfaltspflicht(en) verletzt und dadurch einen Personen- oder Sachschaden verursacht oder mitverursacht haben. Die pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung der Lehrperson muss somit in einem kausalen Zusammenhang mit dem eingetretenen Schaden stehen. Dann haftet die (Schul-)gemeinde direkt gegenüber dem Geschädigten für den Schaden. Nur wenn die Lehr- oder die Begleitperson den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat, kann die Gemeinde die Schadenersatzsumme, die sie beglichen hat, von der Lehr- oder Begleitperson zurückfordern (Regressforderung gemäss § 15 Abs. 1 Haftungsgesetz). Kommt es gegen die mutmasslich verantwortliche Lehr- oder Begleitperson zu einem Strafverfahren, kann beim Volksschulamt um Übernahme von mindestens der Kosten des erstinstanzlichen Rechtsschutzes ersucht werden (§ 32 Personalgesetz in Verbindung mit § 20 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz).

G. Links und Auskünfte

- Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft: „Wassersicherheit macht Schule“ (Unterrichtsmaterialien und Informationen zum Thema Sicherheit am Wasser), <http://www.slrg.ch>
- BfU: Ratgeber Schwimmen in der Schule, <https://www.bfu.ch/de/ratgeber/baden-und-schwimmen>
- Vereinigung der am Schwimmsport interessierten Verbände und Institutionen der Schweiz: www.swimsports.ch

Auskünfte und Beratungen im Volksschulamt:

- zu Unterrichtsfragen: Tel. 043 259 22 62, E-Mail: unterrichtsfragen@vsa.zh.ch
- zu Rechtsfragen: Tel. 043 259 53 55, E-Mail: rechtsdienst@vsa.zh.ch